

Unterversicherungsverzicht bei Umrechnung und Indexierung der Anlagenkartei mit Hilfe der Software "Inventario"

1. Der Versicherungsnehmer führt eine Anlagenkartei für die gesamte Betriebseinrichtung, in der die Anschaffungskosten am Anschaffungstag der zu versichernden Sachen erfasst sind. Der Versicherungsnehmer oder ein von ihm beauftragtes Beratungsunternehmen errechnet auf Basis der Anlagenkartei mit Hilfe der Software "Inventario" der Seguro Consulting GbR die aktuellen Neuwerte der zu versichernden Betriebseinrichtung zum Versicherungsbeginn und stellt dem Versicherer eine Kopie der Neuwertberechnung (sowie auf Verlangen der Anlagenkartei) zur Verfügung.
Grundlage für die Umrechnung der Anschaffungskosten auf den aktuellen Neuwert ist die in Fachserie 17, Reihe 2 der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexreihen zur Preisentwicklung.
2. Wird dem Versicherer nicht der aktuelle Neuwert der zu versichernden Betriebseinrichtung aufgegeben, sondern der Neuwert zu einem Basisjahr, rechnet der Versicherer den Wert aus dem Basisjahr auf den Wert für das aktuelle Versicherungsjahr um.
3. Wird die o.g. Software "Inventario" in aktueller Version und mit aktuellem Datenstand zur Ermittlung des zu versichernden Neuwertes verwendet, verzichtet der Versicherer abweichend von §75 Versicherungsvertragsgesetz und den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen bis zur Höhe der Versicherungssumme auf die Feststellung und Anrechnung einer Unterversicherung.
Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der verwendeten Daten (Gegenstand, Anschaffungsjahr und Anschaffungs-Neuwerte) der Anlagenkartei verbleibt bei dem Versicherungsnehmer.
4. Der beschriebene Unterversicherungsverzicht gilt nur für die in der Deklaration des Versicherungsscheines als Position "Betriebseinrichtung zum Neuwert" erfassten Sachen, soweit sie in der dem Versicherer vorgelegten Anlagenkartei bzw. Aufstellung aus "Inventario" des Versicherungsnehmers ausgewiesen sind.
5. Der Unterversicherungsverzicht gilt jeweils für ein Versicherungsjahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres, wenn innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Versicherungsjahres das Anlagenverzeichnis aktualisiert und die Versicherungssumme angepasst wird.

Hilfsweise können Summenanpassungs- oder Wertzuschlagsklauseln vereinbart werden, um die Wertfortschreibung, bzw. Anpassung an die Preisentwicklung zu gewährleisten.

Die Versicherungswertermittlung (Inventario) ist dem Versicherer jährlich in geeigneter Form nachzuweisen.

6. Sonstige Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes, der dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen und im Vertrag getroffenen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.